

A 8/4 – 25984/2006  
Rosenberggürtel 33, KG Geidorf  
Gdst. Nr. 2893, EZ 50000,  
Auflassung einer Tfl. von 23 m<sup>2</sup> aus dem öG,  
flächengleicher Tausch mit Tfl.  
Gdst. Nr. 1642, EZ 1625  
Übernahme einer Tfl. von 23 m<sup>2</sup> in das öG

Graz, am 13.12.2007

Voranschlags-, Finanz- und  
Liegenschaftsausschuss:  
Berichterstatter:

-----

An den

### **Gemeinderat**

Im Bereich der Liegenschaft Rosenberggürtel 33 ragt das dort befindliche Objekt derart in die Straße, dass bei dieser Engstelle nur eine Straßenbreite von 5 m gegeben ist. Um zur erforderlichen Mindestfahrbahnbreite zu gelangen, hätte die Stadt die gesamte Liegenschaft erwerben müssen. Dies war jedoch aus finanziellen Gründen nicht möglich. Nun wurde diese Liegenschaft Gdst. Nr. 1642, EZ 1625, von der Firma AK Bau GmbH erworben und hat diese als neue Eigentümerin die Bereitschaft erklärt, einem flächen- und wertgleichen Grundtausch zuzustimmen. Es wurde daher vom Straßenamt im Einvernehmen mit der A 10/8 – Verkehrsplanung vereinbart, dass eine 23 m<sup>2</sup> große Teilfläche des als öffentliches Gut ausgewiesenen Grundstückes Nr. 2893, KG Geidorf, Rosenberggürtel, aufgelassen wird – diese Fläche befindet sich nordwestlich angrenzend an den Bauplatz der Firma AK Bau GmbH – und gegen eine gleich große Teilfläche des Gdst. Nr. 1642 getauscht wird. Damit wäre eine Verbreiterung des Rosenberggürtels auf 6,50 m und somit die Errichtung eines aus Verkehrssicherheitsgründen unbedingt notwendigen Gehsteiges möglich. Insbesondere aufgrund der dort geführten GVB-Buslinie 30. Die A 8/4 – Liegenschaftsverkehr wurde nun vom Straßenamt ersucht diesen Grundtausch durchzuführen.

Der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss stellt den

### **Antrag**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5, 6 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/67 i.d.F. LGBl. 32/2005, beschließen:

- 1) Die Auflassung einer ca. 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2893, EZ 50000, KG Geidorf, aus dem öffentlichen Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 2) Der flächen- und wertgleiche Grundtausch zwischen der Stadt Graz als Eigentümerin der 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 2893, EZ 50000, KG Geidorf, und der Firma AK Bau GmbH, als Eigentümerin der 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1642, EZ 1625, KG Geidorf, wird im Sinne der beiliegenden Vereinbarung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, genehmigt.

- 3) Die Übernahme der 23 m<sup>2</sup> großen Teilfläche des Gdst. Nr. 1642, EZ 1625, KG Geidorf, in das öffentliche Gut der Stadt Graz, wird genehmigt.
- 4) Die Vermessung, die Errichtung des Teilungsplanes und die Herstellung der Grundbuchsordnung nach § 15 LTG erfolgt durch das A 10/6 – Stadtvermessungsamt.
- 5) Die Errichtung des Tauschvertrages wird – wenn erforderlich – vom Präsidialamt – Referat für Zivilrechtsangelegenheiten durchgeführt.

Anlage:

1 Vereinbarung

1 Informationsplan

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Finanzdirektor:

Der Stadtsenatsreferent:

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschusses  
am .....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt

Graz, am .....

Der/Die SchriftführerIn: .....